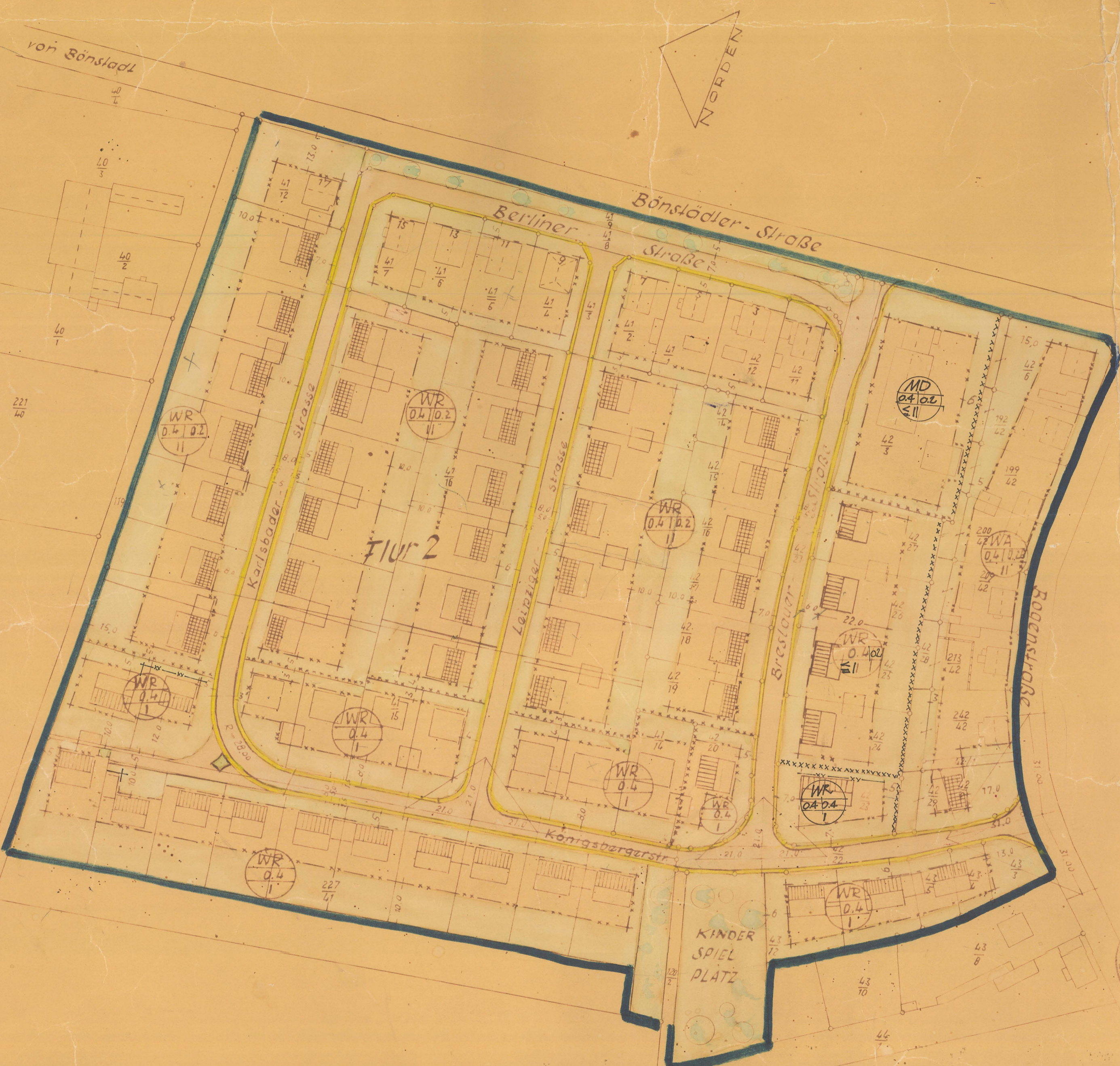


# GEMEINDE-ERBSTADT

## BEBAUUNGSPLAN - GEM § 9-12 BBAUG v. 23. 6. 60

### FÜR DAS NEUBAUGEBIET FLUR 2 M. 1:1000



**LEGENDE**

- 0 — 0 — GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES
- — — — — VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- — — — — GEPLANTE BAULINIE (ANSAU ZWINGEND)
- x — — — — BAUGRENZE
- x — — — — NUTZUNGSGRENZEN
- x — — — — STRASSE MIT BÜRGERSTEG
- — — — — VORHANDENE GEBÄUDE
- — — — — GEPLANTE GEBÄUDE
- EINGESCHOSSIG MIT FLACHDACH
- EINGESCHOSSIG MIT FLACHEN SATTELDACH <math>\le 30^\circ</math> OHNE KNIESTOCK
- ZWEIGESCHOSSIG MIT FLACHEN SATTELDACH <math>\le 30^\circ</math> OHNE KNIESTOCK
- WR 0.4/0.2 WR REINES WOHNGEBIET WA AUßERGEHEIMES WOHN- GESCHOSSFLÄCHENZAHL | GRUNDFLÄCHENZAHL ZWEIGESCHOSSIG (ZWINGEND) & HÖCHSTSTÖRENZE

1:50 5:0 1:50 3:00 SCHNITT GRUNDRISS

- GESCHOSSZAHL UND GEBÄUDERICHTUNG VERBINDLICH.
- EINRIEDIGUNGEN AN DER STRASSE KÖNNEN ERRICHTET WERDEN. SIE SIND VON STRASSENZUG ZU STRASSENZUG EINHEITLICH UND NICHT HÖHER ALS 1,10 M ÜBER GEHSTEGÜBERKANTE VORZUSIEHEN. ZULÄSSIGE SOCKELHÖHE BETRÄGT 30 CM. WENN GRUNDSTÜCK WESENTLICH HÖHER ALS GEHSTEGÜBERKANTE LIEGT, SIND STÜTZMAUERN ZULÄSSIG.
- ÜBERKANTE FUßBODEN DES ERDGESCHOSSES DARF NICHT HÖHER ALS SOCH ÜBER GEWACHSENEN BÖDEN LIEGEN. FALLS DAS GE- LANDE DIES NICHT ZULÄSST, SIND HANGSTÄPPEN ZU ENTWICKELN.
- MAUERN UND MASSIVE ZÄUNE DÜRFEN NUR INNERHALB DER BAU- GRENZEN BEZW. BAULINIEN UND BIS ZU EINER HÖHE VON 1,80 MTR. ÜBER GEWACHSENEN BÖDEN ERRICHTET WERDEN.
- VERENNAGEN WIE SCHUPPEN, STÄLLE USW. DÜRFEN NUR EINGESCHOSSIG UND INNERHALB DER BAUGRENZEN ODER BAULINIEN UND NICHT ZU WOHNZWECKEN ERRICHTET ODER BENUTZT WERDEN. IHRE GRUND- FLÄCHEN DÜRFEN INSGESAMT NICHT MEHR ALS 1/3 DER DES HAUPT- GEBÄUDES BETRAGEN.
- DACHNEIGUNGEN BEI GENEIGTEN DÄCHERN IN KLEINTEILIGEM MATERIAL.
- SEITLICHE EINRIEDIGUNGEN KÖNNEN IN MASCHENDRAHT BIS ZU EINER HÖHE VON 1,50 MTR. ERRICHTET WERDEN.
- DACHAUFBAUTEN SIND BEI FLACHGENEIGTEN DÄCHERN UNZULÄSSIG.
- DIE VORGÄRTEN SOLLTEN ALS DURCHGEHENDE RASENFLÄCHEN MIT STRÄUCH UND BAUMGRUPPEN GESTALTET WERDEN.
- DAS BAUGEBIET WIRD VON SBERGWERKSFELDERN ÜBERDECKT. DAK EINE UNTER- LAGEN ÜBEREVL. FRÜHER BETRIEBENEN BERGBAU VORLIEGEN, SIND BEIM AN- TREFFEN VON SCHÄCHTEN ENTSPRECHENDE BAULICHE MASSNAHMEN ZU TREFFEN.

**AUFSTELLUNGS- U. GENEHMIGUNGSVERMERKE**

BEARBEITET IM AUFTRAG DER GEMEINDE ERBSTADT  
 PLANUNGSSTELLE BEIM KREISAUSSCHUSS DES LDKERS HANAU  
 HANAU, DEN JAN 1964

OFFENLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEM. § 2 (6) BBAUG  
 NACH BERICHTMACHUNG AM 12. 7. 64  
 VOM 24. 7. 64 BIS 24. 7. 64

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG DURCH DIE GEMEINDE-  
 VERTRETUNG AM 16. 7. 64  
 ERBSTADT, DEN 16. 7. 64

*H. W. W. B. B.*  
 BÜRGERMEISTER

Mit Verlg. v. 3. AUG. 1964  
 III 8 a gem. § 6 - 11 BBAUG  
 unter Auflagen genehmigt  
 Wiesbaden, den 3. AUG. 1964  
 Der Regierungspräsident  
 im Auftrage

*M. S.*

Gesehen!  
 Hanau, den 27. Juli 1964  
 Der Landrat  
*H. Müller*

Die Übereinstimmung mit dem  
 Liegenschaftskataster nach dem  
 Stande vom 14. 8. 1963 wird bescheinigt.  
 Hanau, den 14. August 1963  
 Landesämter  
*W. K.*  
 Regierungs- und Vermessungsamt

